ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. November 1984

über den Abschluß der vom Königreich Belgien für das Haushaltsjahr 1977 eingereichten Rechnungen für Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe in Form von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(84/592/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 [1], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe [2],

nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Königreich Belgien hat gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 249/77 der Kommission vom 2. Februar 1977 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 [3] der Kommission die für den Rechnungsabschluß erforderlichen Unterlagen übermittelt.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 249/77 können nur die Nettomengen finanziert werden, die vom Empfänger der Nahrungsmittelhilfe an dem von den Gemeinschaftsbestimmungen vorgesehenen Auslieferungsort übernommen worden sind.

Die einzelnen Maßnahmen werden nach den einschlägigen Vorschriften der jeweiligen Bereitstellungsverordnungen finanziert. Aufgrund der durchgeführten Prüfungen kann ein Teilbetrag der gemeldeten Ausgaben in Höhe von 9 401 bfrs nicht finanziert werden, weil er diesen Vorschriften nicht entspricht. Der Mitgliedstaat ist über die Kürzungen im einzelnen unterrichtet worden und konnte dazu Stellung nehmen –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Konten der Dienststellen und Einrichtungen, die vom Königreich Belgien zur Zahlung der im Haushaltsjahr 1977 getätigten Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe in Form von landwirtschaftlichen Erzeugnissen ermächtigt wurden, sind dem Anhang entsprechend abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 12. November 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 34 vom 5. 2. 1977, S. 21.

ANHANG

Abschluß der Konten der vom Königreich Belgien zur Zahlung der Ausgaben für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von landwirtschaftlichen Erzeugnissen ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen

1.	Kassenbestand nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1976	155 156 630 bfrs
2.	Für Maßnahmen der Nahrungsmittelhilfe im Haushaltsjahr 1977 gewährte Vorschüsse	1 058 500 000 bfrs
3.	Insgesamt zur Deckung der Ausgaben im Haushaltsjahr 1977 verfügbar	1 213 656 630 bfrs
4.	1977 getätigte und zu Lasten des Kapitels 92 „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe" des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften anerkannte Ausgaben	1 206 016 103 bfrs
5.	Kassenbestand nach Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1977	7 640 527 bfrs